

# RS Vwgh 1989/11/15 89/02/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Ein durch Alkohol beeinträchtigter Zustand im Sinne des§ 5 Abs 1 StVO ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Blutalkoholgehaltes immer dann anzunehmen, wenn sich der Fahrzeuglenker infolge seines Alkoholgenusses - auch in Verbindung mit zusätzlichen Komponenten -

nicht mehr in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und bei dessen Lenkung von ihm zu beachtende Vorschriften zu befolgen mag (Hinweis E 17.6.1987, 87/18/0030).

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung unter 0,8 %o Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Verhältnis zu anderen Normen und Materien StVO

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020138.X01

## Im RIS seit

22.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)